

Bundesministerium für Ernährung und
Landwirtschaft (BMEL)
11055 Berlin

22.09.2020

**Zügige bundeseinheitliche Festlegung der Entschädigungssätze nach § 6 Abs. 7 oder Abs. 8
Tiergesundheitsgesetz bei Ernte- und Nutzungsverboten bzw. Betretungsverboten infolge eines
ASP-Ausbruches bei Wildschweinen**

**Möglichkeiten zur Herausnahme von Sperrgebieten wenn Umzäunung der Sonderkulturflächen
Einwandern von Wildschweinen verhindert.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist in Deutschland angekommen und wird sich weiter
ausbreiten.

Derzeit besteht eine große Verunsicherung bei unseren Mitgliedern. Eine Risikoabschätzung ist
derzeit kaum möglich, da wichtige Informationen fehlen.

Es ist bislang nicht klar:

- In welchem Umfang Sonderkulturen von einem Betretungs-, Nutzungs- oder Ernteverbot
betroffen sein können,
- in welcher Höhe die Entschädigung ausfällt,
- ob Folgeschäden durch die Nichtbetretung abgedeckt sind,
- in welchem Zeitraum die Entschädigung ausgezahlt wird,
- ob auch wirtschaftliche Schäden abgedeckt sind, die beispielsweise durch ein
Betretungsverbot des Hofladens einhergehen; in dem Fall wären auch Umsätze aus
Zukaufprodukten betroffen, die nicht mit Hektarwerten abgesichert werden.
- ob es eine kulturspezifische Aufschlüsselung der Entschädigungswerte geben wird.

Das wirtschaftliche Risiko für die Sonderkulturbetriebe ist immens, da das Erntefenster sehr kurz ist
und im Fall eines Verbotes des Fahrzeug- und Personenverkehrs nach § 14d Abs. 2b Schweinepest-
VO oder eines Nutzungs- und Ernteverbots gemäß § 14 d Abs. 5a Nr. 1 der Schweinepest-VO die
Jahreseinnahme in Gänze ausfallen kann. Versicherungen haben bereits großflächige Regionen von
der Möglichkeit der Ertragsschadensversicherung ausgeschlossen. Sofern hier keine zügige
Auszahlung der Entschädigung möglich sein wird, kann dies schnell für diese Betriebe das Aus
bedeuten.

Sonderkulturen sind in besonderer Weise von möglichen Betretungsverboten betroffen da zum
Beispiel das nicht rechtzeitige Lüften von Kulturen unter Folie schnell einen Totalausfall verursachen
können und die Investitionskosten vergleichsweise hoch sind. Auch kann eine kurzzeitiger
Vermarktungsstopp zu dem Verlust von Kunden und (Saison) Arbeitskräfte führen, was im
Nachhinein einen hohen aber oft nicht bezifferbaren Schaden verursacht.

Daher schlagen wir vor von dem Betretungsverbot Flächen auszunehmen, die vor Auftreten der ASP
eingezäunt waren. Eine Einzäunung sollte mit einem mindestens 1 m hohen Maschendrahtzaun
erfolgen, der das Eindringen der Tiere verhindert.

Auch die Wege zu den Flächen sollten von dem Betretungsverbot ausgenommen werden.

Zusätzlich möchten wir zu bedenken geben, dass üblicherweise zum Beispiel Spargelfelder vor dem

Auswachsen sowie Erdbeerbefelder üblicherweise nicht von Wildschweinen aufgesucht werden da sie keinerlei Deckung geben.

Wir bitten Sie daher von der Bundesseite her die Länder schriftlich zu informieren, dass umzäunte Flächen von dem Betretungsverbot ausgenommen werden.

Ferner bitten wir darum, dass das BMEL eine koordinierende Funktion zwischen den Bundesländern zügig aufnimmt, um durch die Erarbeitung bundeseinheitlicher Richtwerte bzw. Verfahren eine bundeseinheitliche Entschädigung nach dem Tiergesundheitsgesetz zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen

Simon Schumacher

Vorstandssprecher des Verbandes Süddeutscher Spargel- und Erdbeeranbauer e.V.

i.A. des Netzwerks der Spargel- und Beerenverbände

Antwort an: info@vss.de, VSSE e.V. Werner-von-Siemens-Str. 2-6, Geb.5161, 76646 Bruchsal